

## Statuten Verein trauernetz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen trauernetz besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er besteht auf unbeschränkte Dauer.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- 2.1. den Betrieb und Qualitätssicherung der Vernetzungsplattform [www.trauernetz.ch](http://www.trauernetz.ch)
- 2.2. die Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung zum Thema Suizid-Nachsorge im Fachumfeld
- 2.3. die Förderung geführter Selbsthilfegruppen und Aufbau eines Qualitätszirkels für die Leitenden
- 2.4. den Betrieb der Beratungshotline via Kurznummer 767 für Textnachrichten

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- 3.1. Mitgliederbeiträge
- 3.2. Zuwendungen oder Vermächtnisse
- 3.3. Erlös aus Vereinsaktivitäten
- 3.4. gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen
- 3.5. Information der Mitglieder sowie interessierter Dritter mittels Informationsschrift.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme entgeltlich. Die Aufnahme setzt Einstimmigkeit im Vorstand voraus.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 5.2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt oder Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser entscheidet endgültig.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Vorstand
- 7.3. die Revisionsstelle.

## 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand kann falls nötig ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- 8.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 8.2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- 8.3. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- 8.4. Entlastung des Vorstandes
- 8.5. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 8.6. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- 8.7. Änderung der Statuten
- 8.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er vertritt den Verein nach aussen, leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich sooft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. So ist der Vorstand auch für die Finanzen und das Rechnungswesen des Vereins zuständig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anrecht auf die Vergütung effektiver Spesen. Er kann Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

## **10. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und erstattet Bericht.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine andere juristische Person mit Sitz in der Schweiz über, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist und die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

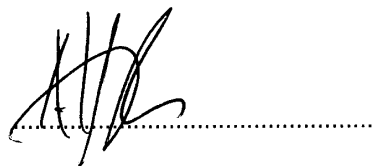
Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 27.04.2016 in Zürich angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 27.04.2016

Im Namen des Vereins



Jörg Weisshaupt  
Präsident



Andreas Hotz  
Protokollführer